



---

**Resolution 2518 (2020)****vom Sicherheitsrat verabschiedet am 30. März 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Fragen der Friedenssicherung,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Friedenssicherung als eines der wirksamsten Mittel, das den Vereinten Nationen für die Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht, erklärend, dass ein dauerhafter Frieden nicht durch militärisches und technisches Engagement allein, sondern durch politische Lösungen erreicht und aufrechterhalten wird, und der festen Überzeugung, dass die Planung und Entsendung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen von diesen politischen Lösungen geleitet sein sollte,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei den Bemühungen des Generalsekretärs zur Mobilisierung aller Partner und Interessenträger für eine wirksamere Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen über die Initiative des Generalsekretärs „Aktion für Friedenssicherung“, die dem Schutz und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte hohe Bedeutung beimisst, ebenso wie der Förderung politischer Lösungen, der Förderung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit, der Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen, der Förderung wirksamer Leistung und Rechenschaftspflicht, der Verstärkung der Wirkung der Friedenssicherung auf die Friedenskonsolidierung und die Aufrechterhaltung des Friedens, der Verbesserung von Partnerschaften im Bereich der Friedenssicherung und der Verbesserung des Verhaltens von Friedenssicherungseinsätzen und -personal,

*mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe, denen die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen in vielen Friedenssicherungsmissionen ausgesetzt sind und die eine große Herausforderung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darstellen, insbesondere Bedrohungen durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, an die Opfer erinnernd, die das uniformierte und das zivile Personal bei der Erfüllung der



Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen in schwierigem Umfeld bringen, unter entschiedenster Verurteilung der Tötung von Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und aller gegen dieses begangenen Gewalthandlungen, welche Kriegsverbrechen darstellen können, und in Würdigung aller Friedenssicherungskräfte, der polizeilichen und militärischen ebenso wie der zivilen Kräfte, die ihr Leben während ihres Einsatzes im Auftrag der Vereinten Nationen verloren haben,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung, die er der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte im Feld beimisst, und betonend, dass der Generalsekretär und die truppen- beziehungsweise polizeistellenden Länder und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die Missionen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen,

*unter Verurteilung* von Verstößen gegen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen durch Vertragsparteien dieser Abkommen, im Bewusstsein der schwerwiegenden Risiken, die diese Verstöße für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte darstellen können, und erklärend, dass die Einreise von Personal oder Ausrüstung in das jeweilige Land und die Bewegungsfreiheit im Rahmen des Mandats nicht behindert werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen und Anstrengungen, die das Sekretariat und die Mitgliedstaaten ergreifen, um Krankheiten unter den Friedenssicherungskräften zu vermeiden und zu bekämpfen, insbesondere Infektionskrankheiten,

*darauf hinweisend*, dass unausgesprochene und vom Sekretariat nicht formell angenommene Vorbehalte die Mandatsdurchführung beeinträchtigen können, und betonend, wie wichtig es ist, Vorbehalte zu vermeiden, die sich nachteilig auf die operative Wirksamkeit einer Mission auswirken und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte gefährden können, insbesondere in einem feindlichen Umfeld,

*unter Hinweis* auf den Bericht *Improving Security of United Nations Peacekeepers* (Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen), den damit zusammenhängenden Aktionsplan für die Erhöhung der Sicherheit, in dem betont wird, dass Mängel bei der Ausbildung, der Ausrüstung, der Kapazität, der Führung auf allen Ebenen, der Leistung und der Rechenschaftspflicht sowie der medizinischen Kapazitäten in den Missionen das Sicherheitsrisiko für die Friedenssicherungskräfte und damit auch die Gefahr, getötet zu werden, erhöhen können,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2436 (2018), unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen der Leistung und dem Schutz und der Sicherheit des uniformierten und zivilen Friedenssicherungspersonals und in der Erkenntnis, dass die Institutionalisierung einer Kultur der Leistung in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen zu einem besseren Vollzug der Friedenssicherungsmandate beitragen und zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte führen wird,

*erneut erklärend*, wie wichtig die uneingeschränkte, wirksame und konstruktive Mitwirkung von Frauen an Friedenssicherungseinsätzen ist und wie wichtig bei der Betrachtung der Sicherheit des Personals die Durchführung und Integration einer geschlechtsspezifischen Analyse und geschlechtsspezifischer Bewertungen ist,

*in der Erkenntnis*, dass mögliche nachteilige Auswirkungen der Umweltzerstörung bestimmte bestehende Bedrohungen der Stabilität einiger Gaststaaten langfristig verschärfen können, die für diese nachteiligen Auswirkungen besonders anfällig sind, und dass dies die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte beeinflussen kann, unter Achtung der jeweiligen Mandate aller Organe der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und feststellend, dass die Gaststaaten die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen tragen, ferner in Anerkennung der Tatsache, dass die Bemühungen zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit auf allen Ebenen, sowohl am Amtssitz als auch im Feld, verbessert werden müssen und dass dies ein gemeinsames Bestreben darstellt,

1. *betont*, wie wichtig die Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ist, anerkennt die entscheidende Rolle, die der Friedenssicherung dabei zukommt, die Bedingungen für Stabilität und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, den Schutz und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu verbessern;

2. *ersucht* die Gaststaaten, ihren Verpflichtungen nachzukommen und den Zugang und die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihrer Ausrüstung im Einklang mit ihrem Mandat zu erleichtern, insbesondere für den Abtransport von Toten und Verletzten, und ersucht das Sekretariat, alle Friedenssicherungsmissionen anzuweisen, Verstöße gegen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen systematisch zu dokumentieren, wobei die Missionsleitung diese Informationen verwenden soll, um nötigenfalls Risiken für den Schutz und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu überwachen und zu beseitigen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Gaststaaten für Friedenssicherungseinsätze sind, *auf*, die für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen Verantwortlichen unverzüglich zu ermitteln und wirksam strafrechtlich zu verfolgen und die betreffenden truppen- und polizeistellenden Länder regelmäßig über den Fortschritt dieser Ermittlungen und Strafverfolgungen zu unterrichten;

4. *stellt fest*, dass Friedenssicherungskräfte in einem sich verschlechternden und komplexen politischen und sicherheitspolitischen Umfeld eingesetzt werden und asymmetrischen und komplexen Bedrohungen ausgesetzt sind, unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen ihre Kapazitäten und Systeme weiterentwickeln, um bei der Durchführung ihrer Mandate in spezifischen Einsatzkontexten ihre Agilität und Wirksamkeit zu wahren und so den Schutz und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und den Schutz der Missionen zu verbessern, auch durch die Bereitstellung geeigneter medizinischer Einrichtungen und kritischer Kapazitäten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes des Friedenssicherungspersonals zu ergreifen, nötigenfalls auch durch die Stärkung des Situationsbewusstseins der Friedenssicherungsmissionen mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapazitäten für die Informationsbeschaffung und -analyse, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *auf*, für ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für in Friedenssicherungseinsätzen tätige Frauen zu sorgen und gegen sie gerichtete Drohungen und Gewalt zu bekämpfen;

7. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, wirksame Schritte unternehmen, um die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen sowie subregionalen Organisationen in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der Friedenssicherungskräfte weiter zu stärken, ermutigt zu Partnerschaften, um die Anstrengungen der Afrikanischen Union zu unterstützen, weiterhin Politikkonzepte, Leitlinien und Ausbildungsprogramme zu erarbeiten, um den Schutz und die Sicherheit ihrer Friedenssicherungskräfte zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die Regierungen der Gaststaaten, die lokalen Behörden und die Bevölkerung verstärkt einzubinden und die Kommunikation mit ihnen zu verbessern, um Vertrauen und gegenseitiges Verständnis zu schaffen und die Sicherheit zu erhöhen;

9. *fordert* Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Unterstützung auf dem Gebiet der Gesundheit, insbesondere um klar definierte und praktische medizinische Standards für Friedenssicherungseinsätze festzulegen, die laufenden Anstrengungen zur Verbesserung des Systems der medizinischen Unterstützung und des Verwundetentransports für verletzte Friedenssicherungskräfte zu beschleunigen, und zu gewährleisten, dass innerhalb des Missionsgebiets und zeitlich so nahe wie möglich an der Entsendung der Kontingente durch die truppen- und polizeistellenden Länder geeignete medizinische Einrichtungen und qualifiziertes Personal eingesetzt werden, um während der gesamten Dauer der Mission jederzeit die unerlässliche Hilfe nach dem 10-1-2-Protokoll bereitzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards der Vereinten Nationen im Bereich Schulungen und Leistung zu überprüfen und ihre Einheitlichkeit zu gewährleisten, um so die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu erhöhen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, die Ausbildung der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu verbessern, unter anderem auf den Gebieten der Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, der Abschwächung der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, der Gesundheit und der Grundlagen der Ersten Hilfe, gegebenenfalls mit Unterstützung des Sekretariats;

11. *bekräftigt* die wichtige Verbindung zwischen dem Schutz und der Sicherheit des zivilen und uniformierten Friedenssicherungspersonals und seiner Leistung und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, erinnert an seine in seiner Resolution 2378 (2017) und Resolution 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, und bekräftigt seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten;

12. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, zur Erleichterung und weiteren Koordinierung verbesserter Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten den unaufwändigen Koordinierungsmechanismus weiter zu operationalisieren, an dem truppen- und polizeistellende Länder, Anbieter von Schulungs- und Kapazitätsaufbaudiensten und die Vereinten Nationen beteiligt sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Mechanismus beizutragen, mit dem Ziel, die Schulungen auf dem Gebiet der Sicherheit zu verbessern;

13. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit des Sekretariats zur Erarbeitung einer Strategie für die bessere Integration der Verwendung neuer Technologien zum Zweck der Erhöhung der Sicherheit, der Verbesserung des Situationsbewusstseins, der Verstärkung der Unterstützung der Feldeinsätze und der Erleichterung der inhaltlichen Durchführung von Mandaten, ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder und die Feldmissionen, neue Technologien zu unterstützen, die auf die Bedingungen im Feld ausgerichtet, zuverlässig und kostenwirksam sind und sich an den praktischen Bedürfnissen der Endnutzer vor Ort

orientieren, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den Gaststaaten, soweit angezeigt;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner gemäß Resolution 2378 (2017) alle zwölf Monate stattfindenden umfassenden Unterrichtung über die Fortschritte bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf die in dieser Resolution dargelegten Fragen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---